

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)**

der HANS HALL GmbH, Krügerstrasse 11, 88250 Weingarten, nachstehend als Verkäuferin bezeichnet.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), gleichgültig, ob die Verkäuferin die Ware hergestellt oder bei Zulieferer eingekauft hat (Kauf- und Werklieferungsvertrag, §§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Verkäuferin den Kunden in diesem Falle schriftlich oder in Textform nach § 126a BGB informieren.

(2) Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen.

(3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Verkäuferin ausdrücklich zugestimmt. Es bedarf auch dann einer Zustimmung der Verkäuferin, wenn die Verkäuferin in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(4) Individuelle Vereinbarungen, wie beispielsweise Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag mit, bzw. die Bestätigung der Verkäuferin in Textform maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, welche nach Vertragsschluss vom Kunden der Verkäufer gegenüber abzugeben sind (z.B.: Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung) unterliegen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Textform im Sinne des § 126a BGB, müssen also zum Beispiel per Brief, Email oder Telefax abgegeben werden. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Die Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend und unverbindlich. Das ist auch dann der Fall, wenn die Verkäuferin dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B.: Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Eigentums- und Urheberrechte der genannten Produkte bleiben der Verkäuferin vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden kann schriftlich, telefonisch, in Textform, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die bestellte/n Ware/n dar.

(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Bestellung bei der Verkäuferin anzunehmen. Die Annahme kann durch die Verkäuferin entweder schriftlich oder in Textform (z.B.: durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Im Falle der Vertragsannahme

durch Auslieferung der Ware an den Kunden ist die Zahlung via Vorkasse ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist oder die Verkäuferin nicht zur Beschaffung verpflichtet ist und die Verkäuferin mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer abgeschlossen hat. Die Verkäuferin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Ware zu beschaffen. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert.

### **§ 3 Eigentumsvorbehalt und Rücktritt**

(1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Verkauf und/oder der Lieferung beweglicher Sachen sowie einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt die Ware an Dritte zur Sicherheit zu übereignen oder an Dritte zu verpfänden. Bei Beschädigung oder Vernichtung der Ware hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Gleiches gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Ware, wobei der Kunde in diesem Fall verpflichtet ist auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen. Eine unverzügliche Informationsverpflichtung gegenüber der Verkäuferin besteht auch, sofern der Kunde Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall.

(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Verkäuferin entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. In diesem Fall gilt die Verkäuferin als Herstellerin. Wenn bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Verkäuferin mit Waren Dritter die Eigentumsrechte der Dritten bestehen bleiben, erwirbt die Verkäuferin Miteigentum. Die Verkäuferin erwirbt in diesem Fall Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeitenden, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die Entgeltforderungen des Kunden aus einer Veräußerung der Ware und die Forderung des Kunden aus einem sonstigen Rechtsgrund im Hinblick auf die Ware (z.B.: Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde an die Verkäuferin bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang, bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Buchstabe (a) ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

(c) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. In diesen Fällen kann die Verkäuferin verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Verkäuferin berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu widerrufen.

(d) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

(5) Die Verkäuferin ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Wenn das vertragswidrige Verhalten des Kunden die Nichtzahlung der fälligen Vergütung darstellt, ist die Geltendmachung der vorbenannten Rechte davon abhängig, dass die Verkäuferin dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Begleichung der Vergütung zu gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

#### **§ 4 Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden**

(1) Werden der Verkäuferin nach Vertragsschluss Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z.B.: Antrag Insolvenzverfahren), die erwarten lassen, dass der Kunde voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, kann dieser die vollständige Zahlung aller Rechnungen verlangen und noch nicht fällige Rechnungen fällig stellen.

(2) Werden der Verkäuferin nach Vertragsschluss Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (z.B.: Antrag Insolvenzverfahren), so ist die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und nach Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurück zu treten. Bei Verträgen über die Herstellung von Einzelanfertigungen (unvertretbare Sachen), kann die Verkäuferin den Rücktritt auch ohne Fristsetzung (sofort) erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Verkäuferin bleiben hiervon unberührt. Die Verkäuferin ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

#### **§ 5 Vergütung**

Insoweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, allerdings ohne Versandkosten. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Lager.

#### **§ 6 Zahlungsmöglichkeiten**

(1) Die Kunden können die Zahlung nach individueller Vereinbarung per Vorkasse, Lastschrift, auf Rechnung oder per Barzahlung bei Abholung leisten. Die Verkäuferin behält sich vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen. Neukunden und Kunden außerhalb der Europäischen Union, außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums oder außerhalb der europäischen Freihandelsassoziation können die Zahlung ausschließlich gegen Vorkasse leisten, insoweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung der Ware ohne Abzug fällig. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Er hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verzinsen, wobei die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten bleibt. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Verkäuferin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Darüber hinaus hat der Kunde der Verkäuferin im Falle des Verzugs eine Pauschale in Höhe von einmalig EUR 40,00 zu bezahlen. Diese Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz vollumfänglich angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(3) Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch die Verkäuferin nicht bestritten wurden. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

#### **§ 7 Lieferung**

(1) Der Kunde kann die Ware selbst abholen oder die Verkäuferin liefert die Ware auf Verlangen des Kunden gegen Zahlung ab Lager aus. Erfüllungsort ist das Lager der Verkäuferin.

(2) Die Art der Lieferung und die Höhe der Lieferkosten werden dem Kunden vor Lieferung mitgeteilt. Der Kunde trägt die Versandkosten, inklusive etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung sowie die Bankgebühren einer etwaigen Auslandsüberweisung. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt die Verkäuferin die angemessene Versandart, den Versandweg, die Verpackung und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

(3) Die Verkäuferin schuldet nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Ablieferung der Ware an das Transportunternehmen und ist für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich.

(4) Falls die Ware bei Bestellung nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar ist, wird die Verkäuferin den Kunden unverzüglich darüber informieren und diesem den voraussichtlichen Liefertermin mitteilen. Es wird auf den Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung gemäß § 2 Abs. 4 verwiesen.

(5) Die Verkäuferin haftet nicht, wenn Liefertermine aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden können. Höhere Gewalt liegt vor bei Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Umweltkatastrophen oder vergleichbarer unvorhersehbarer, nicht in den Verantwortungsbereich der Verkäuferin fallender Ereignisse. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen; ferner sind die Verkäuferin und der Kunde berechtigt, einen Monat nach Eintritt der höheren Gewalt vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Ereignis der höheren Gewalt bis dahin andauert.

(6) Die gesetzlichen Rechte des Kunden und der Verkäuferin wegen, insbesondere eines Lieferverzuges, gemäß § 9 und § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie bei einem Ausschluss der Leistungspflicht werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

(7) Die Verkäuferin ist zur Teillieferung berechtigt, soweit eine Teillieferung unter Berücksichtigung seiner Interessen dem Kunden zuzumuten ist. Dem Kunden entstehen dadurch keine Mehrkosten.

## **§ 8 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Verkäuferin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Dem Kunde bleibt der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden als verlangt entstanden ist. Selbiges gilt für geltend gemachte Mehraufwendungen.

## **§ 9 Gewährleistung**

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung der Verkäuferin ist vor allem eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Verkäufers als vereinbart. Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt auch vor, wenn sie als Produktbeschreibungen bezeichnet ist und sie dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden, insbesondere also durch Kataloge der Verkäuferin oder über die Internet-Homepage der Verkäuferin. Soweit keine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware getroffen wurde, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Absatz 1 Satz 2

und Satz 3 BGB). Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers oder Dritten stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware dar. Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin selbst Hersteller der Ware ist.

(3) Die Ware ist unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichen zu untersuchen und offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware der gegenüber Verkäuferin anzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Mitteilung in Schrift- oder in Textform. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Für Kaufleute gelten die §§ 377, 381 HGB. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(4) Die Verkäuferin leistet für Mängel nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Nacherfüllung umfasst nicht Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau, wenn die Verkäuferin nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war. Das Recht der Verkäuferin, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Kunde hat der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an die Verkäuferin zurückzugeben.

(7) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Kunde die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Verkäuferin Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Verkäuferin unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Verkäuferin berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden – unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen – kein Rücktrittsrecht zu. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Kunde den Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen des § 284 BGB verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Ware gemacht hat und billigerweise machen durfte. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 10.

(10) Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang gemäß § 8. Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn der Verkäuferin grobes Verschulden oder Arglist vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von der Verkäuferin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden, im Falle einer Garantie sowie im Fall des Lieferregresses gemäß §§ 478, 479 BGB. Die Haftung der Verkäuferin nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(11) Die Verkäuferin gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Er haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. Der Verkäufer haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie der Verkäuferin zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch, bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, insbesondere also gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(5) Die Verjährungsfristen gemäß § 9 Abs. 10 gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung führt zu einer kürzeren Verjährung. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz der Verkäuferin zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

Stand der AGB: 12.06.2017